

(Vorschriften über die Vornahme der Schaffschur.) Eine heute publizierte Ministerialverordnung vom 21. d. betreffend die Vornahme der Schaffschur bestimmt: § 1. Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in den einzelnen Kronländern, beziehungsweise in verschiedenen Gebieten derselben bis zum Jahre 1914 üblichen Zeit ist verboten. Das Scheren darf nicht öfter als in den dem Kriegsausbruch, unmittelbar vorangegangenen Jahren, in jenen Gebieten, wo eine mehrmalige Schur üblich war, aber höchstens zweimal im Jahre vorgenommen werden. Die Termine, in welchen demgemäß die Vornahme der Schaffschur gestattet ist, werden von den politischen Landesbehörden kundgemacht. — § 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. — § 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.